

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 17	Elbingerode, 22.09.2026	Nummer 8/2026
--------------------	--------------------------------	----------------------

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse
2024 und 2025 der Stadt Oberharz am Brocken

Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung
Einziehungsverfügung gemäß § 8 des Straßengesetzes
für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
Einziehung eines Teilstücks der Gemeindestraße
„Mühlental“ im OT Rübeland

Seite 3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des
Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken,
Rübeländer Tropfsteinhöhlen einschl. Bestätigungs- und
Feststellungsvermerke

Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung des UHV „Selke/Obere Bode“:
Termine der Gewässerschau 2026

Seite 14



Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat mit Beschluss vom 15. September 2026 die Jahresabschlüsse der Stadt Oberharz am Brocken für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

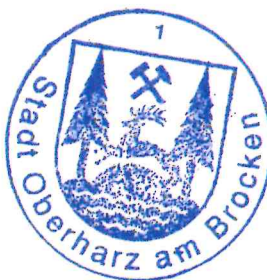
Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2024 und 2025 werden gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeitig geltenden Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 liegen in der Zeit

vom 18. September 2026 bis 05. Oktober 2026

in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 - 02, Haus II, Finanzverwaltung, Zimmer 10 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 16. September 2026




Fiebelkorn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsverfügung gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

Einziehung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Mühlental“ im Ortsteil Rübeland

Die Stadt Oberharz am Brocken erlässt als Trägerin der Straßenbaulast und zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der jeweils geltenden Fassung folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Einziehung

Das nachfolgend bezeichnete Teilstück der Gemeindestraße „Mühlental“ im Ortsteil Rübeland der Stadt Oberharz am Brocken wird eingezogen:

Straße:	Gemeindestraße „Mühlental“
Ortsteil:	Rübeland
Gemarkung:	Rübeland
Flur:	5
Flurstück:	20
Fläche:	ca. 196 m ²

Der genaue räumliche Umfang des einzuziehenden Teilstücks ist in der Detailkarte vom 13.08.2026, die dieser Einziehungsverfügung als Anlage 1 beigelegt ist, blau markiert dargestellt.

Die Detailkarte ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

2. Rechtswirkung der Einziehung

Mit Wirksamwerden der Einziehung verliert das unter Ziffer 1 bezeichnete Teilstück der Gemeindestraße „Mühlental“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Die eingezogene Teilfläche steht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für den Gemeingebrauch zur Verfügung.

Die übrige Gemeindestraße „Mühlental“ bleibt von dieser Einziehung unberührt.

3. Wirksamkeit

Diese Einziehungsverfügung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken wirksam.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 die Einziehung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Mühlental“, gelegen in der Gemarkung Rübeland, Flur 5, mit einer Gesamtfläche von ca. 196 m² beschlossen.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 2/2026 vom 16.03.2026 öffentlich bekannt gemacht. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb der vorgesehenen Frist Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen.

Gegen die beabsichtigte Einziehung wurden Einwendungen erhoben. Diese wurden durch die Stadt Oberharz am Brocken geprüft, abgewogen und bewertet.

Bei dem einzuziehenden Teilstück handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 20 der Flur 5 in der Gemarkung Rübeland. Der genaue Einziehungsbereich ist in der Detailkarte vom 13.08.2026 dargestellt.

Das Teilstück wird derzeit als öffentliche Gemeindestraße genutzt. Die Verkehrsbedeutung des Teilstücks ist jedoch gering. Der Landkreis Harz stellt in seinem Schreiben vom 15.09.2026 fest, dass die Verkehrsbedeutung zwar noch in geringem Umfang vorhanden ist, jedoch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung und die damit verbundene Nutzungsänderung vorliegen.

Darüber hinaus bestehen alternative Möglichkeiten der Erschließung. Die Erschließung für den Fahrzeugverkehr ist insbesondere über die Gemeindestraße „Schmiedeberg“ gesichert.

Der Landkreis Harz hat mit Schreiben vom 15.09.2026 der Einziehung des Teilstücks gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA zugestimmt.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 8 Abs. 1 StrG LSA ist die Einziehung die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Bei einer Gemeindestraße wird die Einziehung durch den Träger der Straßenbaulast angeordnet und bedarf der Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde.

Die Stadt Oberharz am Brocken ist Trägerin der Straßenbaulast für die betroffene Gemeindestraße und damit für die Anordnung der Einziehung zuständig.

Die gesetzlich erforderliche vorherige Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wurde durchgeführt. Die eingegangenen Einwendungen wurden geprüft und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat die Einziehung des betreffenden Teilstücks am 10.03.2026 beschlossen.

Das einzuziehende Teilstück weist nur eine geringe Verkehrsbedeutung auf. Zudem bestehen alternative Erschließungsmöglichkeiten. Nach den Feststellungen des Landkreises Harz liegen damit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor.

Die nach § 8 Abs. 2 StrG LSA erforderliche Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Landkreises Harz vom 15.09.2026 vor.

Die Voraussetzungen für die Einziehung des in der Anlage 1 dargestellten Teilstücks der Gemeindestraße „Mühlental“ liegen damit vor.

Die Einziehung wird hiermit verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

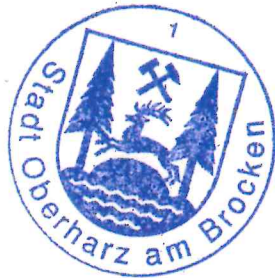
Stadt Oberharz am Brocken
Markt 1–2
38875 Oberharz am Brocken
OT Elbingerode (Harz)

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Einziehungsverfügung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Oberharz am Brocken, den 22.09.2026


Fiebelkorn
Bürgermeister



Anlage 1

Detailkarte vom 13.08.2026

Einziehung eines Teilstücks der Gemeindestraße „Mühlental“

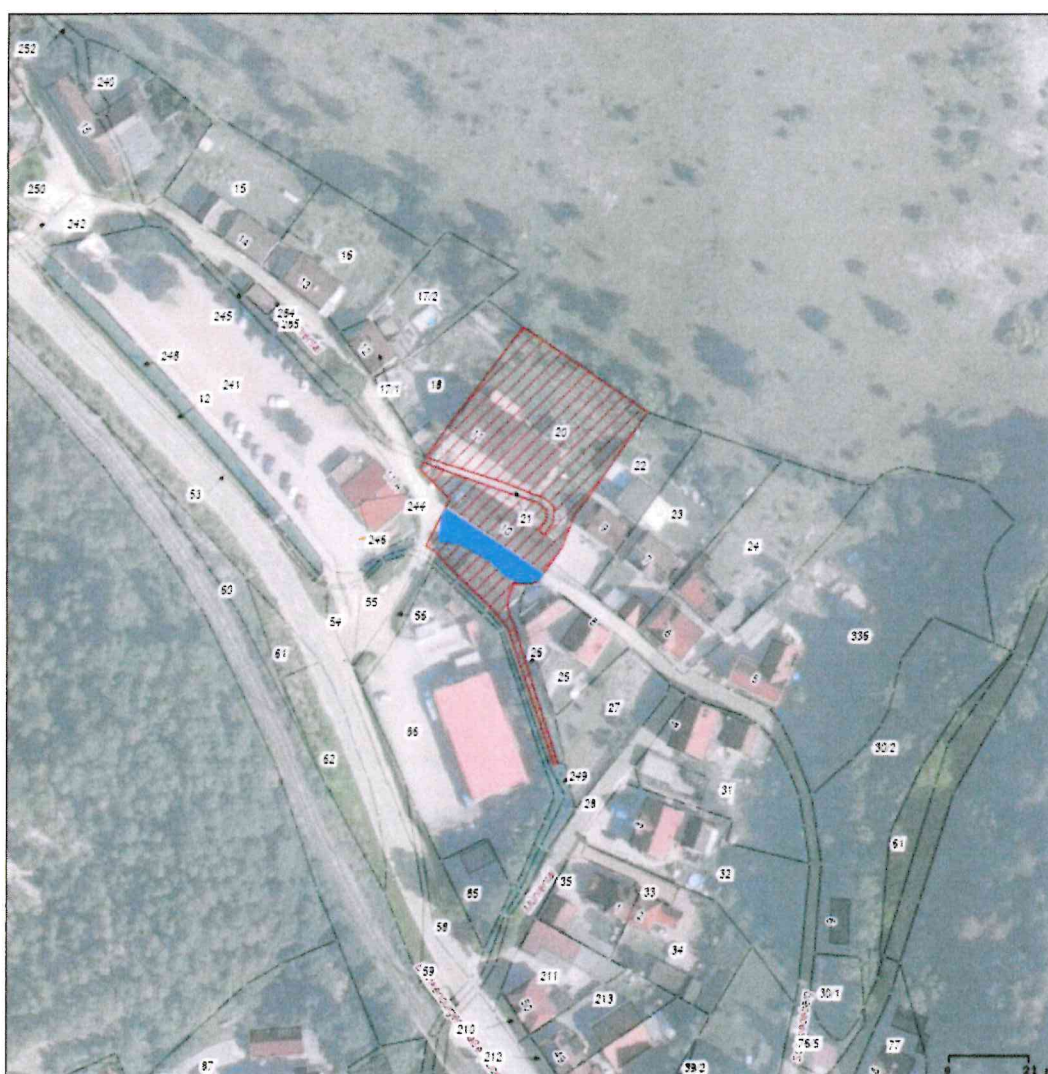
Gemarkung Rübeland · Flur 5 · Flurstück 20

MUTSAVE 

MUTSAVE™ | Ausdruck Allgemein

Detailkarte

Ausdruck erstellt am 13.08.2026



Der Einziehungsbereich ist blau markiert.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in der Sitzung am 10. März 2026 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeländer Tropfsteinhöhlen festgestellt.

Das Jahresergebnis 2022 wurde in Höhe von 312.225,84 EUR festgestellt. Der Jahresgewinn wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	3.439.660,48EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	1.766.502,30 EUR
	auf das Umlaufvermögen	1.661.812,86 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	11.345,32 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf das Eigenkapital	2.808.000,81 EUR
	auf Sonderposten	35.604,00 EUR
	auf die empfangen Ertragszuschüsse	368.731,00 EUR
	auf die Rückstellungen	58.560,76 EUR
	auf die Verbindlichkeiten	168.763,91 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
1.2	Jahresgewinn	312.225,84 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	2.651.993,20 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	2.339.767,36 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses

2.1.a	zur Tilgung des Verlustvortrags	-
2.1.b	zur Einstellung der Rücklagen	312.225,84 EUR
2.1.c	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
2.1.d	auf neue Rechnung vorzutragen	-

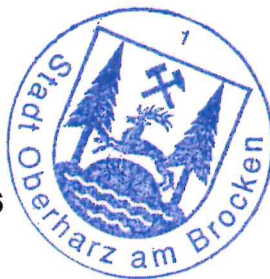
Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

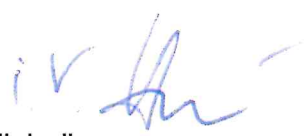
Der geprüfte Jahresabschluss 2022 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht), der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung liegen gemäß § 8 Abs. 5 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs.5 EigBG LSA

vom 22.09.2026 – 01.10.2026

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, 38889 Rübeland, Blankenburger Straße 35 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, 22.09.2026




Fiebelkorn
Bürgermeister

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den **Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen**, Oberharz am Brocken OT Rübeler

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen**, Oberharz am Brocken OT Rübeler – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen**, Oberharz am Brocken OT Rübeler für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EGBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EGBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeler Tropfsteinhöhlen, Oberharz am Brocken OT Rübeler für das vorangegangene, am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der mit Datum vom 2. September 2022 nicht modifizierte Prüfungsurteile zu dem Jahresabschluss abgegeben hat.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stadtrats der Stadt Oberharz als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat der Stadt Oberharz als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln

oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 30. Oktober 2025

addVALUE audit&tax Leipzig GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



W. Holger Schmidt
Wirtschaftsprüfer



Signiert von WINFRIED HOLGER
SCHMIDT
am 01.11.2025



**Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2022 des
Eigenbetriebes Rübeländer Tropfsteinhöhlen,
Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken,
Rübeland**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. Oktober 2025 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten addVALUE audi&tax Leipzig GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rübeländer Tropfsteinhöhlen, Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeland allgemein den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 21. November 2025

D. Pasderski
Prüferin

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“

Termine der Gewässerschau 2026

Schaubezirk I: Bode-Selke-Aue – Aschersleben – Ballenstedt und Umgebung

07.10.2026 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Außenstelle der Verbandsgemeinde Vorharz

Quedlinburger Straße 10, Wedderstedt

Schaubezirk II: Quedlinburg – Blankenburg – Thale und Umgebung

08.10.2026 um 8:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz „An den Fischteichen“ in Quedlinburg

Schaubezirk III: Harzgerode – Straßberg – Güntersberge – Albrechtshaus und Umgebung

09.10.2026 um 9:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz am Torteich in Harzgerode



Jürgen Baum
Verbandsvorsteher